

Primus-Seminare 2.0 GmbH WPG . Memeler Weg 44 . 58511 Lüdenscheid

Geschäftsstelle des IDW
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

per E-Mail

24.8.2026

Stellungnahme zu ISA (E-DE) 570 (Revised 2024): deutsche Muster-Bestätigungsvermerke in Anlage D

Sehr geehrte Damen und Herren,

PR1MUS verbindet mittelständische Prüfungspraxis mit Facharbeit und praxisnahen Seminaren für Wirtschaftsprüfer. Komplexe fachliche Zusammenhänge eigenständig durchdenken und verständlich vermitteln. IDW-Verlautbarungen nicht nur wiedergeben, sondern kritisch-konstruktiv begleiten. Das ist PR1MUS.

Gerade IDW-Musterformulierungen müssen eindeutig und widerspruchsfrei sein. Deshalb beschränken wir unsere Stellungnahme auf drei für den Praktiker wichtige Formulierungen in den deutschen Muster-Bestätigungsvermerken der Anlage D.

1. „Weisen darauf hin“, „zeigen, dass“ oder „hindeuten auf“?

Der Bestätigungsvermerk muss eindeutig erkennen lassen, ob eine wesentliche Unsicherheit besteht. Innerhalb weniger Jahre gebraucht das IDW dafür drei unterschiedliche Formulierungen.

ISA (E-DE) 570 (Revised 2024), Anlage D, Beispiel 3, betrifft den Fall einer angemessen dargestellten wesentlichen Unsicherheit. Der Muster-Bestätigungsvermerk enthält folgende Formulierung:

„... **weisen** diese Ereignisse und Gegebenheiten **darauf hin, dass** eine wesentliche Unsicherheit besteht ...“

IDW PS 270 n.F. (10.21) formuliert dagegen:

„... **zeigen** diese Ereignisse und Gegebenheiten, **dass** eine wesentliche Unsicherheit besteht ...“

IDW PS 270 n.F. vom 2.2.2021 formulierte wieder anders:

„... **deuten** diese Ereignisse und Gegebenheiten **auf** das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit **hin** ...“

Die Änderung im Oktober 2021 von „**hindeuten auf**“ zu „**zeigen, dass**“ war fachlich überzeugend. Der Prüfer vermutet die wesentliche Unsicherheit nicht. Sondern er hat festgestellt, dass sie besteht. Damit wurde offenbar ein früherer Übersetzungsfehler behoben (vgl. Schüttler, Going Concern: IDW EPS 270 n.F. (04.21), DB 2021, 2308, 2308).

Doch nun gebraucht ISA (E-DE) 570 (Revised 2024) mit „**weisen darauf hin, dass**“ wieder eine zurückhaltendere Formulierung. Sie erweckt den unzutreffenden Eindruck einer nur möglicherweise bestehenden wesentlichen Unsicherheit.

Das passt nicht zur Aussage des Bestätigungsvermerks: Das Unternehmen ist bestandsgefährdet.

Die erneute Änderung ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil Anlage D, Beispiel 4, im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ weiterhin „**zeigt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht**“ verwendet. Die Formulierungen stehen zwar in unterschiedlichen Abschnitten. Sie treffen aber dieselbe Feststellung: Das Unternehmen ist bestandsgefährdet. Für denselben Befund verwendet Anlage D in Beispiel 3 und Beispiel 4 also zwei unterschiedlich starke Formulierungen.

Ein englischer Ausgangstext – drei deutsche Formulierungen.

Das ist unnötig und verwirrt.

Änderungsvorschlag

In Anlage D sollte einheitlich die Formulierung aus IDW PS 270 n.F. (10.21) verwendet werden:

„... zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht ...“

Synopse

Verlautbarung	Sachverhalt	Formulierung
IDW PS 270 n.F.	Wesentliche Unsicherheit; Angaben sind angemessen	„... deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin ...“
IDW PS 270 n.F. (10.21)	Wesentliche Unsicherheit; Angaben sind angemessen	„... zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht ...“
ISA (E-DE) 570 (Revised 2024), Anlage D, Beispiel 3	Wesentliche Unsicherheit; Angaben sind angemessen	„... weisen diese Ereignisse und Gegebenheiten darauf hin, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht ...“
ISA (E-DE) 570 (Revised 2024), Anlage D, Beispiel 4	Wesentliche Unsicherheit; Angaben sind unangemessen	„... die zeigt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht ...“

Unterschiedliche Formulierungen einer wesentlichen Unsicherheit in den IDW-Muster-Bestätigungsvermerken (eigene Darstellung).

2. „Geschäftstätigkeit“ im deutschen Bestätigungsvermerk?

Anlage D berücksichtigt deutsche Besonderheiten. Also verwendet sie die Begriffe „**Gesellschaft**“ und „**Fortführung der Unternehmenstätigkeit**“.

In Anlage D, Beispiel 4, heißt es dagegen:

„... Fähigkeit der **Einheit** zur Fortführung der **Geschäftstätigkeit** ...“

Diese Formulierung ist in einem deutschen HGB-Bestätigungsvermerk fehl am Platz.

Das IDW stellt selbst in Tz. D.1.2 klar, dass im Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB der Begriff „**Unternehmenstätigkeit**“ verwendet wird. Zudem betrifft der Mustervermerk eine Gesellschaft und spricht an allen anderen Stellen ebenfalls von der Gesellschaft. Offenbar wurde an dieser Stelle die internationale Formulierung übernommen, ohne sie an die deutsche Terminologie der Anlage D anzupassen.

Änderungsvorschlag

Die Formulierung

„... Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit ...“

sollte ersetzt werden durch:

„... Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit ...“

3. Doppeltes „besteht“

In demselben Absatz der Anlage D, Beispiel 4, findet sich ein weiterer Fehler:

„Wie im Abschnitt ‚Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile‘ in unserem Vermerk beschrieben, **besteht** eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten **besteht**, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können ...“

Die unter Ziffern 2 und 3 angesprochenen Fehler sind nur redaktionell.

Belanglos sind sie nicht: Sie zeigen, wie fehleranfällig die Übertragung internationaler Formulierungen auf deutsche Bestätigungsvermerke ist.

Gerade Musterformulierungen sollen dem Praktiker Sicherheit geben – und nicht neue Fehlerquellen eröffnen.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Dipl.-Kfm.
Mark Schüttler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater